

Sportschützen Havixbeck

Sportschützen Havixbeck e.V. Ignatiusstr.9 48329 Havixbeck

Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck



Walter Spiekermann

Ignatiusstr. 9
48329 Havixbeck

Havixbeck, den 24.08.2020

Förderprogramm Moderne Sportstätten 2022. Eigenanteil Sportschützen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie bitten, uns bei dem Eigenanteil der Sportschützen von 2268.-€ für die Anschaffung elektronischer Schussauswertungs-Anlagen finanziell zu unterstützen.

Über die 80% Förderung aus dem Landesprogramm Moderne Sportstätten 2022 haben wir uns sehr gefreut. Zuwendungsbescheid liegt vor.

Unsere Luftgewehr Schießanlage verfügt über 10 einzelne Stände, die für unseren laufenden Trainings-und Wettkampfbetrieb auf Kreis- und Bezirksebene und Landesebene alle benutzt werden. Bei einem Wettkampf müssen immer 10 Personen gleichzeitig schießen.

Über jahrelanges Sparen und mit Unterstützung des Gemeindesportbundes haben wir es geschafft, sechs Stände mit elektronischen Schussanzeigen auszustatten.

Um einen einheitlichen und gerechten Wettkampfbetrieb für alle, besonders aber für unsere Jugendlichen zu gewährleisten benötigen wir weitere vier elektronische Auswertungsanzeigen um die noch vorhandenen sehr reparaturanfälligen vier alten Scheibenzuganlagen (36 Jahre) mit Papierstreifen austauschen zu können.

Wir sparen schon seit längerem für weitere Neuanschaffungen, jedoch stellen sie für unseren Verein eine sehr hohe finanzielle Investition da.

Mit freundlichen
Grüßen

Walter Spiekermann
Vorsitzender

Sportschützen Havixbeck e. V.
Ignatiusstr. 9
48329 Havixbeck

Unser Zeichen 7203131706
(bitte stets angeben)
Gesprächspartnerin Anja Wortmann
Telefon 0251 91741-6792
Telefax 0251 91741-2921
E-Mail anja.wortmann@nrwbank.de
Datum 8. Juli 2020

Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten gemäß Förderrichtlinie
Moderne Sportstätte 2022
Ihr Antrag vom: 14.04.2020
Investitionsvorhaben: Modernisierung der Auswerteanlage

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. **Bewilligung**

Auf Ihren o.a. Antrag und der dem Antrag zugrunde liegenden Förderentscheidung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligen wir Ihnen im Auftrag des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, spätestens auszahlbar bis zum 30.06.2021 eine Zuwendung aus Landesmitteln gemäß der Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“ in der jeweils gültigen Fassung in Höhe von **EUR 11.588,00**
(in Worten: Euro elftausendfünfhundertachtundachtzig).

2. **Zuwendungszweck**

Die Förderung ist entsprechend Ihrem Antrag vom 14.04.2020 zweckgebunden für die Durchführung des beantragten Vorhabens „Modernisierung der Auswerteanlage“ im Rahmen des Landesprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ zu verwenden.

Das Vorhaben ist bis zum 31.12.2020 durchzuführen.

Jegliche Änderungen oder Verzögerungen im Rahmen des Vorhabens haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

...

7. Spenden und andere Beiträge Dritter, insbesondere Bürgerschaftliches Engagement, werden in voller Höhe als Eigenanteil anerkannt.
8. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit dieser Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Die Rücknahme oder der Widerruf kommen in Betracht, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, oder wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Wir behalten uns gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW den Widerruf des Zuwendungsbescheids vor, wenn die genannten Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

Sollte das Vorhaben in der beantragten Form ganz oder in Teilen nicht umgesetzt oder die Zweckbindung der geförderten Sportstätte beziehungsweise der geförderten Sportstättenteile nicht sichergestellt werden, wird auf die Erhebung von Zinsen für die Bereitstellung der Mittel verzichtet, sofern Sie die bereits erhaltene Zuwendung freiwillig und unverzüglich zurückzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben wird, soll der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Außerdem sollen ihr und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann in elektronischer Form durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Erhebung der Klage durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver säumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.